

**Zusatzbestimmungen
zu den Teilnahmebedingungen
Spiel 77**



**- Regionale Sonderauslosung 20 Jahre Mecklenburg-Vorpommern -
in der 35. Kalenderwoche 2011**

Spielteilnahme unter 18 Jahren ist gesetzlich verboten!

Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.lotto.de,
Regionale Hotline: 0800 260 35 48, BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

1. Organisation

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern ändert für die 35. Veranstaltung 2011 in der Lotterie Spiel 77 – Ziehungen am 31. August und 03. September 2011 - den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie unten beschrieben.
- 1.2 Lotto und Toto MV führt die regionale Sonderauslosung in Mecklenburg-Vorpommern durch.

2. Gewinnplanänderung

Der Gewinnplan wird für die o. g. Ziehungen um eine gemeinsame zusätzliche Gewinnklasse erweitert.

Verlost werden unter allen bei Lotto und Toto MV an einer der bzw. an beiden Ziehungen der 35. Veranstaltung teilnehmenden Spielaufträgen der Lotterie Spiel 77 in dieser Gewinnklasse die Chance auf einen Geldgewinn i. H. v. 100.000 Euro, auf einen Geldgewinn i. H. v. 2.000 Euro oder einen Geldgewinn i. H. v. 200 Euro.

Insgesamt kommen zur Verlosung:

Gewinngruppe A	1	x	100.000 Euro
Gewinngruppe B	20	x	2.000 Euro
Gewinngruppe C	200	x	200 Euro

3. Spieleinsatz

Für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird kein gesonderter Spieleinsatz erhoben.

4. Teilnahmeberechtigte Spielaufträge

- 4.1 Die Teilnahme ist nicht an die Verwendung von Sonderspielscheinen gebunden.
- 4.2 Bei der Gewinnermittlung entsprechend dem Gewinnplan gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen werden alle Spielaufträge berücksichtigt, die in der 35. Kalenderwoche 2011 an den Ziehungen der Lotterie Spiel 77 am 31. August und/oder 03. September 2011 teilnehmen. Ein Kombi-Spielauftrag, der zur Teilnahme an beiden Ziehungen der Lotterie Spiel 77 (am 31. August und am 03. September 2011) berechtigt ist, wird als zwei Spielaufträge gewertet.

5. Gewinnermittlung

Die Gewinne gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen werden unter notarieller

oder behördlich genehmigter Aufsicht aus der Gesamtheit der bei Lotto und Toto MV teilnahmeberechtigten Spielaufträge ermittelt. Der Geldgewinn i. H. v. 100.000 Euro schließt den Gewinn eines weiteren Gewinns gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen aus. Ebenso schließt ein Geldgewinn i. H. v. 2.000 Euro oder i. H. v. 200 Euro den Gewinn eines weiteren Gewinnes gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen aus.

6. Bekanntmachung der Gewinne

Die Spielaufträge, die bei Lotto und Toto MV einen Gewinn in der Sonderauslosung erzielt haben, werden mit ihrer Quittungsnummer in den Annahmestellen durch Aushang bekannt gemacht und bei Teilnahme mittels Kundenkarte oder eines Abo-Spielauftrages werden die Gewinner schriftlich benachrichtigt.

7. Gewinnauskehrung

Die Geldgewinne i. H. v. 200 Euro gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen werden in der Annahmestelle ausgezahlt. Der Geldgewinn i. H. v. 100.000 Euro sowie die Geldgewinne i. H. v. 2.000 Euro gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen sind mit Hilfe eines in den Annahmestellen in Mecklenburg-Vorpommern erhältlichen Zentralgewinnanforderungsformulars oder durch persönliche Vorsprache in der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, Erich-Schlesinger-Str. 36 in 18059 Rostock, geltend zu machen. Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben. Erforderlichenfalls erhält der Spielteilnehmer bzw. Überbringer der Spielquittung für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung.

Bei Teilnahme mittels Kundenkarte bei Angabe einer Bankverbindung oder eines Abo-Spielauftrages ist eine Zentralgewinnanforderung nicht erforderlich.

8. Verfall der Gewinnansprüche

Ansprüche auf einen Gewinn gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen verfallen, wenn sie nicht binnen 26 Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag des Spielzeitraumes schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, Erich-Schlesinger-Str. 36, 18059 Rostock oder gerichtlich geltend gemacht werden.

9. Einwilligung § 22 KunstUrhG

Der Gewinner erklärt mit der Annahme des Gewinns in der Öffentlichkeit sein Einverständnis, dass die Gewinnübergabe von Medienunternehmen begleitet wird und gibt seine Einwilligung zur Abbildung in den Medien nach § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

10. Gültigkeit der Zusatzbestimmungen

Diese Zusatzbestimmungen sind Sonderbestimmungen im Sinne der Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV. Abweichende Regelungen in Sonderbestimmungen gehen diesen vor. Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV in ihrer jeweils gültigen Fassung.